

Dies und Das oder in Kürze mitgeteilt

1. Beratungsbroschüre ABC Pflegeversicherung

Die aktuelle Beratungsbroschüre "ABC Pflegeversicherung" mit vielen aktuellen Tipps und Ratschlägen für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige ist beim Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter erschienen. Auf über 120 Seiten werden wichtige Begriffe und Gesetze anhand von Beispielen leicht verständlich erklärt.

Im 1. Kapitel der Broschüre werden ausführlich die Rechte und Pflichten der Versicherten erläutert. Das 2. Kapitel der Broschüre enthält ein alphabetisches Verzeichnis mit verständlichen Erläuterungen aller Begriffe zum Thema Pflegeversicherung. Im 3. Kapitel werden Praxisbeispiele genannt. Das 4. Kapitel befasst sich mit den Themen Antrags- und Begutachtungsverfahren und im 5. Kapitel werden Antworten auf häufig gestellte Fragen gegeben.

Die Broschüre ist per E-Mail (mit Adressangabe und Betreff ABC Pflegeversicherung) unter bestellung@bsk-ev.org oder im BSK-Onlineshop unter "Ratgeber" zu bestellen: <http://www.bsk-ev.org/shop>

Quelle: Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.

■

2. Bußgeld wegen offenen Mail-Verteilers

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) hat gegen eine Mitarbeiterin eines Unternehmens ein Bußgeld verhängt, weil sie an Kunden eine E-Mail mit einem offenen E-Mail-Verteiler personenbezogene E-Mail-Adressen einem großen Empfängerkreis (ausgedruckt neuneinhalb Seiten) übermittelt hat.

E-Mail-Adressen, die sich in erheblichem Umfang aus Vornamen und Nachnamen zusammensetzen, sind als personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzrechts anzusehen und Daten dürfen an Dritte nur dann übermittelt werden, wenn eine Einwilligung vorliegt oder eine gesetzliche Grundlage gegeben ist, teilt das BayLDA in einer Pressemitteilung mit. Beide Voraussetzungen hätten hier nicht vorgelegen.

Die Verwendung dieses offenen E-Mail-Verteilers (Eintragung der E-Mail-Adressen in das "AN-Feld" oder das "CC-Feld") stelle damit einen Datenschutzverstoß dar, der mit einem Bußgeld geahndet werden kann, das die Behörde nun im Hinblick auf die erhebliche Anzahl der E-Mail-Adressen verhängt habe. Der entsprechende Bußgeldbescheid sei nach Ablauf der Einspruchsfrist unanfechtbar geworden. Das Landesamt weist darauf hin, dass der Datenschutzverstoß einfach durch Eintragung der Mail-Adressen in das "BCC-Feld" hätte vermieden werden können, denn damit

werde die Übertragung der E-Mail-Adressen an die Empfänger unterdrückt, so dass keiner erkennen kann, an wen diese Mail sonst noch geschickt wurde.

"Da in manchen Unternehmen dieser Fragestellung offensichtlich nicht die entsprechende Bedeutung beigemessen wird", kündigte das BayLDA außerdem an, in einem vergleichbaren Fall in Kürze einen Bußgeldbescheid nicht gegen den konkreten Mitarbeiter, der die Mail mit offenem E-Mail-Verteiler versandt hat, zu erlassen, sondern gegen die Unternehmensleitung.

Pressemitteilung vom 28.06.2013

PS für SBV'n: Ganz wichtig bei der Versendung von Mails an die schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen

3. Neue APP fürs Handy: ABC Behinderung & Beruf



Das Fachlexikon aus dem Handbuch ABC Behinderung und Beruf (5. überarbeitete Ausgabe 2014) ist auch als App für mobile Endgeräte verfügbar.

Die über 300 Stichworte lassen sich im Volltext bequem durchsuchen und auf einer Merkliste speichern. Damit das Wissen unterwegs auch verfügbar ist, wenn keine Netzwerkverbindung besteht, werden sämtliche Artikel des Lexikons bei der Installation auf das Gerät kopiert.

Download für Apple-Endgeräte:

<https://itunes.apple.com/WebObjects/MZStore.woa/wa/viewSoftware?id=824748416&mt=8>

(erforderliche iOS-Version: 7.0 oder höher)

Download für Android-Endgeräte:

<https://play.google.com/store/apps/details?id=de.universum.abcllexikon>

(erforderliche Android-Version: 4.0 oder höher)

4. Sozialverband VdK: Neue Pflegezeit entlastet pflegende Angehörige

VdK-Präsidentin Mascher: „Beratungs- und Informationsangebot muss ausgebaut werden“

„Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf ist ein wichtiger Schritt, damit unser Pflegesystem nicht kollabiert. Pflegende Angehörige leisten physische und psychische Schwerstarbeit und entlasten Beitrags- und Steuerzahler um Milliardenbeträge“, so kommentiert Ulrike Mascher, Präsidentin des Sozialverbands VdK Deutschland, den vom Bundeskabinett heute beschlossenen Gesetzentwurf zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf.

Eingeführt werden soll ein verbindlicher Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit, den der Sozialverband VdK immer wieder gefordert hatte. „Es hat sich gezeigt, dass freiwillige Lösungen in weiten Teilen nicht gegriffen haben. Sich nur auf den guten Willen der Unternehmen zu verlassen, war der falsche Weg“, so Mascher. Mascher kritisiert aber, dass die Regelung nicht in Kleinbetrieben mit weniger als 15 Mitarbeitern gelten soll. „Dadurch werden Beschäftigte in diesen Betrieben mit ihrer

Pflegesituation allein gelassen und benachteiligt. Alle Arbeitgeber sind aber in der Pflicht, ein Arbeitsumfeld und Rahmenbedingungen zu schaffen, die es Arbeitnehmern ermöglichen, die Doppelbelastung Beruf und Pflege zu bewältigen“, betont die VdK-Präsidentin.

Auf den Weg gebracht wird auch die seit langem vom VdK geforderte Lohnersatzleistung bei kurzfristiger Arbeitsverhinderung. „Das ist zumindest eine kleine Erleichterung für Arbeitnehmer, die sich plötzlich um die Versorgung eines Familienmitglieds kümmern müssen – etwa nach einem Schlaganfall“, so Mascher. Der VdK fordert aber mehr Transparenz und mehr Hilfen für pflegende Angehörige. „Die vielen komplizierten Anträge auszufüllen und sich bei den unterschiedlichen Hilfsangeboten auszukennen, kostet die pflegebedürftigen Menschen und ihre Angehörigen viele Nerven, Zeit und Geld. Die Beratung und Information der Betroffenen muss dringend verbessert werden. Deshalb ist es ganz wichtig, dass der Aufbau der Pflegestützpunkte oder vergleichbarer umfassender Beratungsangebote bundesweit flächendeckend vorankommt“, fordert Mascher.



5. Verlängerter Support für Windows XP

Das IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ Berlin) bietet der Berliner Verwaltung einen verlängerten Support für den Betrieb von Computern mit dem Microsoft-Betriebssystem Windows XP bis 2015 an.

Wie aus einer Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 28. März 2014 hervorgeht, hat das ITDZ Berlin mit dem Hersteller Microsoft Deutschland GmbH ein kostengünstiges Angebot verhandelt und stellt den Senats- und Bezirksverwaltungen ein temporäres Notfallpaket für den Weiterbetrieb der Computer auch nach dem Auslaufen des offiziellen Microsoft-Supports zur Verfügung.

Microsoft hat den Support für sein Betriebssystem Windows XP am 8. April 2014 eingestellt. Für IT-Arbeitsplätze, die über diesen Tag hinaus mit diesem Betriebssystem betrieben werden, besteht nach Einschätzung des Herstellers sowie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ein erhebliches Sicherheitsrisiko.

30.000 Arbeitsplätze betroffen: Nach Angaben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport werden zum Stichtag noch rund 30.000 von 70.400 IT-Arbeitsplätzen im Land Berlin mit Windows XP betrieben.

Im Land Berlin gilt eine dezentrale Verantwortung für den IT-Einsatz. Das bedeutet, jede Senats- und Bezirksverwaltung ist für die Aktualisierung ihrer Hard- und Software selbst verantwortlich und muss diese auch in eigener Regie beauftragen. Einige Verwaltungen nutzen den standardisierten IT-Arbeitsplatzservice des ITDZ Berlin, das in diesem Rahmen gegenwärtig knapp 15 % der insgesamt rund 70.400 IT-Arbeitsplätze der Berliner Verwaltung betreut. Die vom ITDZ Berlin betreuten IT-Arbeitsplätze werden bis zum Supportende umgestellt oder entsprechend gesichert sein.



6. Rauchmelder auf Krankenkassenkosten

Die gesetzlichen Krankenkassen müssen Gehörlose für ihre Wohnung Rauchmelder mit Lichtsignalanlage bezahlen. Die Geräte dienen dann mittelbaren Behinderungsausgleich und erleichtern Gehörlosen das selbstständige Wohnen, entschied das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel in einem am 20. August 2014 veröffentlichten Urteil (Az.: B 3 KR 8/13 R).

In dem Rechtsstreit hatte ein Gehörloser Mann geklagt. Der Mann hatte bei der TKK die Kostenerstattung unter anderem für zwei Rauchmelder mit Lichtsignalanlage beantragt.

Der Wunsch des Versicherten fand sowohl bei der TKK als auch beim LSG Hamburg kein Gehör. Das BSG sah dies in seinem Urteil v. 18.06.2014 jedoch anders. Der Kläger habe Anspruch auf Versorgung mit zwei Rauchmeldern für Gehörlose.

Eine Voraussetzung für eine Leistungspflicht der KK liege vor, wenn das Hilfsmittel „die Auswirkungen der Behinderung im gesamten täglichen Leben beseitigt oder mindert und damit ein allgemeines Grundbedürfnis des täglichen Lebens betrifft“, betonte der 3. BSG-Senat.

Rauchmelder an sich dienen einem grundlegenden Sicherheitsbedürfnis und seien mittlerweile in 13 von 16 Bundesländern vorgeschrieben. Sie gehörten „als unverzichtbares Warnsystem zur Grundausstattung von Wohnräumen“. Für Gehörlose reichten akustische Rauchmelder jedoch nicht aus. Sie seien auf Geräte mit optischen Signalen angewiesen, die „ein von fremder Hilfe unabhängiges selbstständiges Wohnen“ erleichtern.

Auch die weiteren Voraussetzungen für eine Kostenerstattungspflicht⁵ der KK seien erfüllt. So handele es sich bei den Rauchmeldern für Gehörlose um „bewegliche Gegenstände“, die bei einem Umzug mitgenommen werden können. Auch handele es sich bei den Rauchmeldern mit Lichtsignalanlage nicht um „allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens“, so das BSG.

■

7. Zuschuss für barrierearmen Umbau

Frankfurt am Main/Bonn (Kobinet) Ab 1. Oktober ist wieder der KfW-Investitionszuschuss "Altersgerecht Umbauen" möglich. Eigenheimbesitzer und Mieter müssen nicht mehr zwangsläufig einen Kredit aufnehmen, wenn sie den barrierearmen Umbau ihrer Wohnung nicht vom Ersparnen bezahlen können. Stattdessen können sie einen Zuschuss bei der KfW-Förderbank beantragen. "Angesichts der demografischen Entwicklung in Deutschland die einzig richtige Entscheidung", so die Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO) und der Verband Wohneigentum e. V. in einer Pressemitteilung:

Die Lobby der Verbraucher und insbesondere der älteren Menschen fordert schon lange die Wiedereinführung des KfW-Investitionszuschusses "Altersgerecht Umbauen". "Angesichts eines Defizits von mindestens 2,5 Millionen altersgerechten Wohnungen in Deutschland ist die Wiedereinführung des Zuschuss-Modells eine zwingend notwendige Entscheidung", erläutert die BAGSO-Vorsitzende und ehemalige Bundesfamilienministerin Prof. Dr. Ursula Lehr. Der Zuschuss ist unabhängig von Alter und Vermögen des Antragstellers, denn Ziel ist die Vorsorge.

2012 wurde der Zuschuss nur ein Jahr nach seiner Einführung aus dem Bundeshaushalt wieder gestrichen. Dies löste bei Kennern der Immobilienbranche blankes Unverständnis aus. "Das ging vollkommen an der Haupt-Zielgruppe, den älteren Menschen, vorbei", kritisiert Hans Rauch, Präsident Verband Wohneigentum e.V. Eine aktuell unter den Mitgliedern des Verbands Wohneigentum durchgeführte Studie bestätigte erneut, dass ohnehin nur ein viel zu geringer Personenkreis die bislang verfügbaren Förderkredite beantragt. "Ältere Menschen können oder wollen mit ihrer Rente meist keinen Kredit mehr finanzieren. Der KfW-Investitionszuschuss ist also die praktikabelste Fördervariante und der beste Anreiz, den Anteil an altersgerechten Wohnungen zu steigern", so Rauch weiter.



8. Portal zu Möglichkeiten der Vorsorge

Unverhofft kommt oft: Ein Unfall, eine Krankheit oder Komplikationen bei einer Operation. Jeder von uns kann in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln kann. Gut, wenn man vorgesorgt hat. Der Verlag C.H. Beck hat mit patientenverfuegung.beck.de ein Portal geschaffen, mit dem Vorsorgen ganz einfach ist.

Wer braucht eigentlich eine Patientenverfügung? Im Prinzip jeder Erwachsene, der nicht möchte, dass über seinen Kopf hinweg entschieden wird, wenn es um sein Leben geht. Auf „patientenverfuegung.beck.de“ lassen sich Vorsorgemaßnahmen wie die Vorsorgevollmacht, die Betreuungsverfügung und natürlich die Patientenverfügung einfach, schnell und rechtssicher durchführen.

Die Nutzung des Portals ist an sich kostenfrei. Alle Funktionen können ohne Registrierung anonym und kostenfrei getestet werden. Erst wenn man mit dem Ergebnis zufrieden ist und die druckfähigen Formulare zur Unterschrift herunterladen möchte, fällt eine einmalige Gebühr von 9,90 Euro an. Falls rechtliche Änderungen die Überarbeitung der Patientenverfügung, Vollmacht oder Betreuungsverfügung erfordern, bietet das Portal auf Wunsch einen zusätzlichen Service und benachrichtigt seine Nutzer in regelmäßigen Abständen.

